

Vorlage TOP 3 OE, GR-Sitzung 16.04.2018

Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

Die Gemeinde Ostrach hat eine Vorschlagsliste für die bei den Strafkammern des Landgerichts und die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten benötigten Haupt- und Hilfsschöffen zu bestimmen. In die Vorschlagsliste sind 5 Personen aufzunehmen.

Bei der Auswahl der Personen ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, körperliche Eignung. **Da es hierbei entscheidend auch darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit besonderes Interesse haben und die besonders engagiert sind, sollen Personen, die sich für das Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. (Ziff.2.2 S. 4 Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jungschöffen vom 27.11.2012)**

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind. Personen, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Schöffen sollen nach §§ 33 und 34 GVG unter anderem nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode(2009) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Die Gemeindeverwaltung hat im Mitteilungsblatt um Bewerbung von Interessenten aufgerufen. 5 Personen haben sich gemeldet.

Die Gemeindeverwaltung hält alle 5 Personen für geeignet, in die Vorschlagsliste für Schöffen aufgenommen zu werden und schlägt vor, diese auch zu wählen.